

Kleine Anfrage 7/3126

der Abgeordneten Bergner und Kemmerich (FDP)

Preisgleitklauseln und Positionierung der Landesregierung

Mit Schreiben vom 25. März 2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verfügt, aufgrund der derzeitigen ungewöhnlichen Marktlage bei Ausschreibungen für Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022, Preisgleitklauseln vorzusehen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Stellt der Ausschluss von Preisgleitklauseln unter den derzeitigen außergewöhnlich dynamischen Marktbedingungen aus Sicht der Landesregierung ein ungewöhnliches Wagnis im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A beziehungsweise weiteren vergleichbaren Regelungen dar? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Wie positioniert sich die Landesregierung zu dem oben genannten Vorstoß des Bundesministeriums und wie gedenkt die Landesregierung, mit dem Thema bei der Vergabe von Bau- und Beschaffungsvorhaben des Freistaats Thüringen vorzugehen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Sofern die Landesregierung die Vereinbarung von Preisgleitklauseln (gegebenenfalls temporär) bei Bauvorhaben sowie Liefer- und Leistungsverträgen für geboten oder zumindest angemessen halten sollte, wie positioniert sie sich gegenüber den Thüringer Gemeinden, Städten und Landkreisen? Ist eine entsprechende Empfehlung beziehungsweise eine andere Positionierung zu erwarten oder bereits ergangen? Wenn ja, wie und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Sollte sich auch die Landesregierung für Preisgleitklauseln aussprechen, wie ist eine solche Gleitklausel auszugestalten, um wettbewerbsverzerrenden Missbrauch zu vermeiden? Kann beispielsweise verlangt werden, dass der Nachweis von Kostensteigerungen erbracht wird, indem Angebote von mindestens drei Lieferanten des jeweiligen Materials beigebracht werden, beziehungsweise wie wird die Preisgleitklausel im Rahmen der Auftragsverwaltung für Vorhaben des Bundes sowie gegebenenfalls bei eigenen Vorhaben des Freistaats Thüringen konkret ausgestaltet?

Bergner

Kemmerich